



Einwohnergemeinde Biglen

Versammlung

Dienstag, 1. Dezember 2015, 20.00 – 21.00 Uhr in der Turnhalle „Feltschen“

- | | |
|------------------|--|
| Vorsitz | – Peter Habegger, Gemeindepräsident |
| Protokoll | – Ferdinand Zürcher, Gemeindeschreiber |
| Anwesend sind | 53 Stimmberechtigte |
| Verwaltungskader | – Ferdinand Zürcher
– Beatrice Siegenthaler

(ohne Stimmrecht) |
| Presse | – Markus Wehner (Ortskorrespondent)
– Martin Burkhalter (Berner Zeitung BZ) |
| Gast | – Marlene Rüeeggsegger |

Begrüssung

Gemeindepräsident Peter Habegger begrüsst im Namen des Gemeinderates die anwesenden Gemeindegewerinnen und Gemeindegewer zur letzten Gemeindeversammlung in der Legislaturperiode 2012 – 2015.

Die Medienvertreter

- Markus Wehner (Ortskorrespondent)
- Martin Burkhalter (Berner Zeitung BZ)

und der Gast werden ebenfalls begrüsst.

Gemeindeversammlung – Publikationen

Die Versammlung der Einwohnergemeinde ist gestützt auf die Gemeindeordnung vom 24. Mai 2011 form- und fristgerecht wie folgt publiziert worden:

- Anzeiger Konolfingen Nr. 43 vom 22. Oktober 2015
- Anzeiger Konolfingen Nr. 44 vom 29. Oktober 2015
- Biglebach, Ausgabe 11/2015
- www.biglen.ch

Reglement – Publikationen

Die Auflage des Reglementes ist gestützt auf die Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 form- und fristgerecht wie folgt publiziert worden:

- Anzeiger Konolfingen Nr. 43 vom 22. Oktober 2015
- Anzeiger Konolfingen Nr. 44 vom 29. Oktober 2015
- Biglebach, Ausgabe 11/2015
- www.biglen.ch

Reglement – Auflage

Folgendes Reglement lag während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2015 öffentlich auf:

- Reglement für die Spezialfinanzierung «Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens»

Ort der Auflage:

Gemeindeverwaltung, Hohle 19, 3507 Biglen

Dauer der Auflage:

23. Oktober 2015 – 23. November 2015

Eröffnung der Versammlung

Gemeindepräsident Peter Habegger erklärt die Versammlung als eröffnet.

Stimmrecht

Der Präsident weist darauf hin, dass das Stimmrecht jeder Person zusteht, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit 3 Monaten in der Gemeinde wohnt.

Die Stimmberechtigung der Anwesenden wird nicht bestritten – die Versammlung ist somit beschlussfähig.

Stimmzähler

Als Stimmzähler werden vorgeschlagen und gewählt:

- Anna Elisabeth Aeschlimann, Hasli 12
- Martin Schöni, Rohrstrasse 53
- Jürg Zumbrunnen, Enetbach 62

Traktanden

1. Budget 2016
2. Rechnungsprüfungsorgan / Aufsichtsstelle für den Datenschutz (Legislaturperiode 2016 – 2019)
3. Reglement für die Spezialfinanzierung «Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens»
4. Verschiedenes

Form der Abstimmung

Die Versammlung stimmt offen ab. Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen (Artikel 17 – Reglement über Abstimmungen und Wahlen).

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden gegen Beschlüsse der Versammlung sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, einzureichen (Verwaltungsrechtspflegegesetz – Artikel 63 ff).

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Gemeindegesezt – Artikel 49a, Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Eintreten

Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf das Geschäft ein. Die Geschäfte werden in der Reihenfolge der Traktandenliste behandelt, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst (Artikel 10 – Reglement über Abstimmungen und Wahlen).

Verhandlungen

1. Budget 2016

Referentinnen: Beatrice Siegenthaler, Beatrice Eichenberger

Neues Rechnungslegungsmodell HRM2

Sämtliche öffentlich-rechtlichen Körperschaften in der Schweiz müssen auf ein neues Rechnungslegungsmodell umstellen. Im Kanton Bern gelten folgende Fristen für die Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2:

- Einwohnergemeinden 1. Januar 2016
- Gemeindeverbände 1. Januar 2016, 2017 oder 2018
- Kirchgemeinden 1. Januar 2019

Das bisherige HRM1 oder – wie es im Kanton Bern häufig genannt wird – das Neue Rechnungslegungsmodell (NRM) – wurde bei den bernischen Gemeinden im Jahr 1992 eingeführt. Dieses Modell für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte hat sich eigentlich bewährt.

HRM1 verfolgte dabei folgende finanzwirtschaftlichen Ziele:

- ✓ Hohe Selbstfinanzierung
- ✓ Rasche, degressive Abschreibungen vom Restbuchwert
- ✓ Vorsichtsprinzip bei den Bewertungen, d.h. keine Aufwertungen beim Finanzvermögen (Stille Reserven)

Das neue HRM2 basiert vermehrt auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen wie sie in der Privatwirtschaft zur Anwendung kommen.

HRM2 verfolgt dabei folgende betriebswirtschaftlichen Ziele:

- ✓ Rechnungslegung nach tatsächlicher Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true an fair view)
- ✓ Abschreibungen linear nach Lebensdauern
- ✓ Verbot von übrigen Abschreibungen (sogenannten „Willkürabschreibungen“)
- ✓ Periodische Neubewertungen bei den Finanzanlagen

Mit dem Rechnungslegungsmodell HRM2 kommen neben einem neuen Kontenplan auch neue Begriffe zur Anwendung, z.B:

HRM1

- Voranschlag
- Bestandesrechnung
- Laufende Rechnung
- Investitionsrechnung (inkl. Finanzvermögen)
- Verwaltungsrechnung
- Eigenkapital
- Ertragsüberschuss
- Aufwandüberschuss
- Harmonisierte Abschreibungen
- Übrige Abschreibungen
-

HRM2

- Budget
- Bilanz
- Erfolgsrechnung
- Investitionsrechnung (exkl. Finanzvermögen)
-
- Bilanzüberschuss (nur noch Teil des Eigenkapitals)
- Überschuss der Erfolgsrechnung
- Defizit der Erfolgsrechnung
- Ordentliche Abschreibungen
- (nicht mehr zulässig)
- Zusätzliche Abschreibungen (zwingend)

Definitionen

Gesamthaushalt:	Allgemeiner Haushalt, inkl. Spezialfinanzierungen
Allgemeiner Haushalt:	„Steuerhaushalt“ = Gesamthaushalt, abzüglich der gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen
Spezialfinanzierungen:	Gebührenfinanzierte Spezialfinanzierungen mit separaten Auswertungen (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung, Stromversorgung)

Abschreibungen

Ein wesentlicher Hauptunterschied zwischen dem alten und dem neuen Rechnungslegungsmodell, welcher auch tatsächlich Auswirkungen auf die künftigen Abschlüsse hat, sind die ordentlichen Abschreibungen.

Mit HRM1 wurde 10 % degressiv auf dem Restbuchwert abgeschrieben. Neu erfolgt ab Inbetriebnahme einer neuen Investition eine lineare Abschreibung nach Nutzungsdauer. Die Anlagekategorien sind mit den entsprechenden Nutzungsdauern in der kantonalen Gemeindeverordnung geregelt (Hochbauten werden je nach Lebensdauer mit 2.5 % bis 4 % abgeschrieben, Tiefbauten mit 1.25 % bis 3.00 %).

Die neue Regelung hat den Vorteil, dass die nach altem System sehr hohe Anfangsbelastung wegfällt, dafür bleiben die Abschreibungen bis zum Schluss (also während der gesamten Lebensdauer von z.B. 25, 33 oder 40 Jahren) gleich hoch. Die Gemeinden werden dies in etwa 10 – 15 Jahren zu spüren bekommen, insbesondere wenn verschiedene grössere Investitionen gemacht worden sind.

Ab 1. Januar 2016 sind nur noch diese ordentlichen Abschreibungen erlaubt. Sogenannte übrige (freiwillige) Abschreibungen dürfen unter HRM2 nicht mehr vorgenommen werden, insbesondere auch nicht bei den Spezialfinanzierungen. Bei den Spezialfinanzierungen musste immer alles auf einmal abgeschrieben werden, solange im Werterhalt Geld vorhanden war. Dies ist nun nicht mehr möglich. Deshalb wird neu nur noch das gesetzliche Minimum von 60 % des Wiederbeschaffungswertes in den Werterhalt eingelegt (bisher 100 % bzw. 90 %). Das ist auch der Grund dafür, dass bei der Wasserversorgung die Gebühren ab 1. Januar 2016 gesenkt werden können.

Das neue Abschreibungssystem führt zu einer eher schlechteren Selbstfinanzierung. Die kantonale Gemeindeverordnung sieht deshalb vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen zwingend sogenannte „zusätzliche Abschreibungen“ gemacht werden müssen. Damit werden aber keine eigentlichen Abschreibungen gemacht, sondern es handelt sich dabei um eine finanzpolitische Reserve zur Finanzierung von zukünftigen neuen Aufgaben. Zusätzliche Abschreibungen werden auf ein entsprechendes Bilanzkonto überführt.

Diese zusätzlichen Abschreibungen müssen zwingend gemacht werden, wenn beim Allgemeinen Haushalt ein Ertragsüberschuss besteht und die ordentlichen Abschreibungen kleiner sind als die Nettoinvestitionen, höchstens aber im Betrag des Ertrags-

überschusses. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, sind keine zusätzlichen Abschreibungen erlaubt.

Bei den Spezialfinanzierungen sind grundsätzlich keine zusätzlichen Abschreibungen erlaubt.

Beim Budget 2016 werden diese Bedingungen erfüllt. Es enthält somit erstmals zusätzliche Abschreibungen.

Das bisherige Verwaltungsvermögen (Stand vom 31. Dezember 2015) muss noch abgeschrieben werden. Dieses „altrechtliche“ Verwaltungsvermögen wird ab 1. Januar 2016 linear innert 8 – 16 Jahren abgeschrieben. Die Zeitdauer wird mit dem Budget 2016 verbindlich festgelegt. Der Gemeinderat schlägt vor, das alte Verwaltungsvermögen innert 8 Jahren abzuschreiben.

Erfolgsrechnung

Unter HRM1 war jeweils „nur“ das Ergebnis des allgemeinen Haushaltes ersichtlich, weil die Spezialfinanzierungen ausgeglichen wurden.

Neu werden unter HRM2 alle Ergebnisse, d.h. diejenigen von Allgemeinen Haushalt und von den 5 Spezialfinanzierungen einzeln gezeigt. Zusammen ergibt dies das Gesamtergebnis.

Das Ergebnis des Allgemeinen Haushaltes (nach HRM2) entspricht dem jeweiligen Ergebnis in den Vorjahren. Beim Ergebnis des Gesamthaushaltes werden alle 6 Ergebnisse zusammen gefasst.

Budget 2016 (Übersicht)

	Budget 2016	Budget 2015
– Allgemeiner Haushalt	CHF 0	CHF – 16'950
– Wasserversorgung	CHF 26'725	CHF 6'375
– Abwasserentsorgung	CHF 14'575	CHF – 58'425
– Abfallentsorgung	CHF – 5'150	CHF – 3'900
– Elektrizitätsversorgung	CHF 165'390	CHF 7'850
– Gesamthaushalt	CHF 201'540	CHF – 65'050

Persönliche Bemerkungen

Finanzverwalterin Beatrice Siegenthaler, Schlosswil, fragt sich, ob

- sich der enorme Aufwand für die ganze Umstellung auf dieses neue Rechnungslegungsmodell irgendwann, irgendwie lohnen wird;
- es für die Bürgerinnen und Bürger verständlicher wird;
- die Resultate wenigstens besser vergleichbar werden.

Klar ist auf jeden Fall, dass sich die Finanzlage einer Gemeinde damit nicht ändert. Sie wird lediglich zum Teil etwas anders dargestellt.

Budget 2016

Das Budget 2016 wird von Beatrice Eichenberger, Lochmatt 104 (Departementsvorsteherin „Finanzen / Volkswirtschaft“), präsentiert.

Die kantonale Gemeindeverordnung sieht vor, dass neu zusätzliche Abschreibungen zwingend vorzunehmen sind, wenn ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind.

Beim Budget 2016 werden diese Bedingungen erfüllt. Es werden Fr. 141'980.— aus dem allgemeinen Steuerhaushalt als zusätzliche Reserve auf ein separates Bilanzkonto überführt.

Das Verwaltungsvermögen beträgt per 31. Dezember 2015 voraussichtlich Fr. 1'475'000.— und soll innert 8 Jahren vollständig abgeschrieben werden. Das „altrechtliche“ Verwaltungsvermögen belastet die Gemeinde damit in den Jahren 2016 – 2023 mit jeweils Fr. 184'500.— pro Jahr (Abschreibungssatz = 12.50 %).

Die Gesamtübersicht des Budgets 2016 sieht wie folgt aus:

	Aufwand		Ertrag	
0. Allgemeine Verwaltung	CHF	891'150	CHF	303'850
1. Öffentliche Sicherheit	CHF	198'350	CHF	163'400
2. Bildung	CHF	1'758'450	CHF	570'400
3. Kultur und Freizeit	CHF	214'300	CHF	63'430
4. Gesundheit	CHF	11'750	CHF	0
5. Soziale Wohlfahrt	CHF	1'359'750	CHF	4'700
6. Verkehr	CHF	393'800	CHF	62'050
7. Umwelt und Raumordnung	CHF	1'307'590	CHF	1'216'940
8. Volkswirtschaft	CHF	1'631'050	CHF	1'798'150
9. Finanzen und Steuern	CHF	748'480	CHF	4'331'750
Total	CHF	8'514'670	CHF	8'514.670

Das Wichtigste in Kürze

- ❖ Für die beiden Kindergärten sollen 2 Laptops und für die Primar- und Sekundarstufe 6 Beamer und Visualizier für den Unterricht angeschafft werden.
- ❖ Im Gemeindehaus sind im Gewölbekeller bauliche Anpassungen (z.B. Schallisolierung) vorgesehen. Im Primarschulhaus sollen die Fassade und das Lehrerzimmer saniert werden.
- ❖ Auf der Verwaltung soll die Software für die Kreditorenbuchhaltung ersetzt werden.
- ❖ Die Dorfbeflaggung soll ersetzt werden.
- ❖ Bei den Einkommenssteuern wird mit einem Bruttozuwachs von 2.00 % gerechnet. Darin enthalten ist die Erhöhung der Eigenmietwerte, welche in Biglen Mehreinnahmen von rund Fr. 12'300.— generieren.
- ❖ Durch die rege Bautätigkeit wird mit einer Zunahme bei den Steuerpflichtigen gerechnet.

Investitionsprogramm

Das Investitionsprogramm 2016 sieht wie folgt aus:

– Gemeindehaus – Sanierung Fassade / Stützmauer	CHF	232'000
– Verkehrsberuhigungsmassnahmen – Tempo 30 (1. Teil)	CHF	36'000
– Strassenbeleuchtung – LED-Leuchten	CHF	100'000
– Wärmeverbund – Machbarkeitsstudie	CHF	50'000
– Arnistrasse – Gemeindeanteil Anpassung Strasse	CHF	50'000
– Rohrstrasse – Erneuerung der Werkleitungen	CHF	2'105'000
– Reservoir «Lochmatt» – Sanierung Flachdach	CHF	50'000
– Überbauung «Arnistrasse» – Erschliessung	CHF	55'000
– Hydranten / Wasserzähler – Ersatz 2016	CHF	10'000
– Trafostation «Biglen» – VK „Höheweg“ – VK „Krummen“	CHF	75'000
– Hausanschlussleitungen EV / Messinstrumente EV	CHF	29'500
– Trafostation «Syrengasse» – Umbau	CHF	120'000

Finanzplan 2016 – 2020

Die Finanzplanung 2016 – 2020 zeigt eine positive Entwicklung des Finanzhaushaltes der Gemeinde Biglen auf. Mit der Umstellung von HRM1 auf HRM2 bestehen jedoch noch gewisse Unsicherheitsfaktoren und es muss noch mit Verschiebungen gerechnet werden.

Mit dieser finanzplanerischen „Luft“ möchte der Gemeinderat den Nachholbedarf beim Unterhalt der Liegenschaften wettmachen. Die Steueranlage soll deshalb vorsichtshalber noch bei 1.75 Einheiten belassen werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung:

- a) Genehmigung der Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.75 Einheiten
- b) Genehmigung der Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.2 o/oo des amtlichen Wertes
- c) Das per 1. Januar 2016 voraussichtlich bestehende Verwaltungsvermögen über die nächsten 8 Jahre mit einem Abschreibungssatz von 12.50 % linear abzuschreiben.
- d) Genehmigung des Budgets 2016, bestehend aus:

	<u>Aufwand</u>		<u>Ertrag</u>		<u>Ergebnis</u>
– Allgemeiner Haushalt	CHF	5'627'520	CHF	5'627'520	CHF 0
– Wasserversorgung	CHF	358'675	CHF	385'400	CHF 26'725
– Abwasserentsorgung	CHF	581'725	CHF	596'300	CHF 14'575
– Abfallentsorgung	CHF	179'050	CHF	173'900	CHF – 5'150
– Elektrizität	CHF	1'459'010	CHF	1'624'400	CHF 165'390
– Gesamthaushalt	CHF	8'205'980	CHF	8'407'520	CHF 201'540

- e) Kenntnisnahme des Investitionsbudgets 2016

Fragen, Diskussion / Weitere Anträge

Thomas Schmid, Oberfed 43, fragt an, welche Gründe zur Abschreibungsdauer von 8 Jahren beim „altrechtlichen“ Verwaltungsvermögen geführt haben.

Der Gemeinderat hat sich an seiner Klausurtagung im Herbst 2014 intensiv mit HRM2 auseinandergesetzt und dabei vorerst einmal eine Abschreibungsdauer von 10 Jahren vorgesehen.

Die Vornahme von zusätzlichen Abschreibungen sowie die positive Entwicklung des Finanzhaushaltes haben es dem Gemeinderat nun ermöglicht, das „altrechtliche“ Verwaltungsvermögen so schnell wie möglich, d.h. innert 8 Jahren, abzuschreiben.

Diese Abschreibungsdauer ist finanziell verkraftbar und gibt der Gemeinde den finanziellen Spielraum, um in nächster Zukunft auch Grossprojekte in Angriff nehmen zu können.

Kurt Eichenberger, Sägematt 5, fragt an, ob die Gemeinde die Nutzungsdauern der einzelnen Investitionen selber bestimmen kann.

Die Gemeinden haben nur beim „altrechtlichen“ Verwaltungsvermögen die Möglichkeit, die Abschreibungsdauer (Wahl zwischen 8 – 16 Jahren) festzulegen. Dieser Entscheid gilt und kann nicht mehr abgeändert werden.

Für die Investitionen ab 1. Januar 2016 gelten neu die linearen Abschreibungen nach Nutzungsdauern. Die Investitionen werden in verschiedene Anlagekategorien eingeteilt. Diese sind in der kantonalen Gemeindeverordnung geregelt. Die vorgegebenen Nutzungsdauern müssen zwingend angewendet werden. Es wird nun auf kantonaler Ebene noch geprüft, ob die Gemeinden allenfalls unter gewissen Voraussetzungen von dieser Regelung auch abweichen könnten.

Beat Fehr, Rothackerstrasse 20c, fragt an, ob die jeweiligen Ergebnisse in den einzelnen Spezialfinanzierungen auch bei den Spezialfinanzierungen verbleiben.

Die Ergebnisse werden – wie bisher – einzeln ausgewiesen und verbleiben auch in den jeweiligen Spezialfinanzierungen. Die Spezialfinanzierungen verfügen über ein eigenes Eigenkapital (SF «Rechnungsausgleich»).

Jürg Zumbrennen, Enetbach 62, fragt an, ob mit HRM2 bei den Spezialfinanzierungen neben den Erfolgsrechnungen auch eigene Bilanzen geführt werden müssen.

Es werden für die Spezialfinanzierungen – wie bisher – keine eigenständigen Bilanzen geführt. Die Anlagen sämtlicher Spezialfinanzierungen werden in der Gemeinderechnung geführt.

Es werden in der Bilanz der Gemeinderechnung für die Spezialfinanzierungen lediglich folgende Konti geführt:

- Spezialfinanzierung «Rechnungsausgleich»
- Spezialfinanzierung «Werterhalt»

Es werden keine weiteren Anträge gestellt.

Abstimmung

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig wie folgt:

- a) Genehmigung der Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.75 Einheiten
- b) Genehmigung der Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.2 o/oo des amtlichen Wertes
- c) Das per 1. Januar 2016 voraussichtlich bestehende Verwaltungsvermögen über die nächsten 8 Jahre mit einem Abschreibungssatz von 12.50 % linear abzuschreiben.
- d) Genehmigung des Budgets 2016, bestehend aus:

	<u>Aufwand</u>		<u>Ertrag</u>		<u>Ergebnis</u>
– Allgemeiner Haushalt	CHF 5'627'520	CHF	5'627'520	CHF	0
– Wasserversorgung	CHF 358'675	CHF	385'400	CHF	26'725
– Abwasserentsorgung	CHF 581'725	CHF	596'300	CHF	14'575
– Abfallentsorgung	CHF 179'050	CHF	173'900	CHF	– 5'150
– Elektrizität	CHF 1'459'010	CHF	1'624'400	CHF	165'390
– Gesamthaushalt	CHF 8'205'980	CHF	8'407'520	CHF	201'540

- e) Kenntnisnahme des Investitionsbudgets 2016

2. Rechnungsprüfungsorgan / Aufsichtsstelle für den Datenschutz

(Legislaturperiode 2016 – 2019)

Referentin: Beatrice Eichenberger

Gesetzliche Grundlagen

- Gemeindegesetz vom 26. März 1998
- Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998

Diese beiden kantonalen Erlasse regeln die Rechnungsprüfung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit im Kanton Bern.

Grundsatz

Die Rechnungsprüfung wird von verwaltungsunabhängigen Revisorinnen und Revisoren durchgeführt, die zur Prüfung der Gemeinderechnung befähigt sind. Der Regierungsrat des Kantons Bern umschreibt die Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung.

Organisation

Die kantonale Gemeindeverordnung hält fest, dass die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament als Organe der Rechnungsprüfung wählen:

- a) eine Rechnungsprüfungskommission
- b) eine bzw. einen oder mehrere Revisorinnen und Revisoren
- c) eine privat-rechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle

Die Gemeinderechnung von Biglen wird bereits seit 1. Januar 1999 von einem externen Rechnungsprüfungsorgan geprüft.

Aufgaben / Dienstleistungen

Das Handbuch des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern umschreibt die Aufgaben der Rechnungsprüfungsorgane (Gemeindeverordnung – Artikel 125).

Das Rechnungsprüfungsorgan muss dabei insbesondere folgende Dienstleistungen erbringen:

- Prüfung der formellen und materiellen Richtigkeit der Gemeinderechnung
- Durchführung von jährlich mindestens einer unangemeldeten Zwischenrevision
- Schlussbesprechung mit den Gemeindeorganen und der Finanzverwalterin über das Prüfungsergebnis, den Entwurf des Prüfungsberichtes und den Antrag an die Gemeindeversammlung
- Berichterstattung an die Gemeindeversammlung
- Erstellung eines Management-Letters an die Gemeindeorgane mit allfälligen, ergänzenden Feststellungen und organisatorischen Verbesserungsvorschlägen
- Aufsichtsstelle für den Datenschutz

Revisionsaufsichtsbehörde

Die Unternehmung muss bei der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde registriert / zugelassen sein.

Wahlvorschlag

Die Firma BDO AG, Kirchbergstrasse 215, 3401 Burgdorf, hat der Gemeinde Biglen für die Tätigkeit als Rechnungsprüfungsorgan / Aufsichtsstelle für den Datenschutz für die Legislaturperiode 2016 – 2019 mit einem Offertbetrag von Fr. 5'980.— pro Jahr (inkl. Spesen und 8 % Mehrwertsteuer) ein sehr attraktives Angebot unterbreitet. Es handelt sich dabei um ein Kostendach.

Der Gemeinderat hat deshalb insbesondere auch aus folgenden Gründen auf eine Neuausschreibung des Mandats verzichtet:

- Gewährleistung von Kontinuität
- Umstellung des Rechnungslegungsmodells von HRM1 auf HRM2
- Revisionserfahrungen im Bereich «HRM2» (Externe Revisionsstelle bei Pilotgemeinden, welche bereits auf HRM2 umgestellt haben.)

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, die Firma BDO AG, Burgdorf, als Rechnungsprüfungsorgan / Aufsichtsstelle für den Datenschutz für die Legislaturperiode 2016 – 2019 zu wählen.

Fragen, Diskussion / Weitere Anträge

Thomas Schmid, Oberfeld 43, fragt an, ob noch andere Anbieter für das Mandat geprüft worden sind.

Der Gemeinderat hat beschlossen, auf eine Ausschreibung dieses Auftrages ausnahmsweise zu verzichten (Begründung = günstige Offerte, Umstellung des Rechnungslegungsmodells, Kontinuität).

Seit 1999 wurde das Mandat für die jeweiligen Legislaturperioden ausnahmslos ausgeschrieben.

Es werden keine weiteren Anträge gestellt.

Abstimmung

Die Firma BDO AG, Burgdorf, wird einstimmig als Rechnungsprüfungsorgan / Aufsichtsstelle für den Datenschutz für die Legislaturperiode 2016 – 2019 gewählt.

3. Reglement für die Spezialfinanzierung «Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens»

Referent: Peter Habegger

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung hat für die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens am 3. Dezember 2004 das Reglement für die Spezialfinanzierung «Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens» erlassen.

Die Gliederung dieses Reglementes sieht wie folgt aus:

- Zweck
- Äufnung der Spezialfinanzierung
- Entnahmen aus der Spezialfinanzierung
- Verzinsung
- Inkrafttreten

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)

Die gesetzlichen Bestimmungen (Gemeindegesezt, Gemeindeverordnung, Direktionsverordnung für den Finanzhaushalt der Gemeinden) regeln den Einführungszeitpunkt von HRM2. Die Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden und die Regionalkonferenzen müssen das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) auf den 1. Januar 2016 einführen.

Die Einführung von HRM2 hat insbesondere auch Auswirkungen auf die Spezialfinanzierung «Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens» (Artikel 3 – Entnahmen aus der Spezialfinanzierung).

Reglement für die Spezialfinanzierung «Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens»

Der Gemeinderat hat am 14. Oktober 2015 folgendes Reglement verabschiedet:

Artikel 1 Zweck

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.

Artikel 2 Äufnung der Spezialfinanzierung

¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden jährlich 2 % in die Spezialfinanzierung eingelegt.

² Die Spezialfinanzierung wird bis max. 25 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.

Artikel 3 Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderates die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Artikel 4 Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Artikel 5 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Es hebt das Reglement für die Spezialfinanzierung «Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens» vom 3. Dezember 2004 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Liegenschaften des Finanzvermögens

Die Einwohnergemeinde Biglen verfügt über folgende Gebäude im Finanzvermögen:

	<u>Gebäudeversicherungswert</u>
– Gemeindehaus – Obergeschoss / Dachgeschoss	CHF 1'432'080.—
– Gemeindehaus – Unterstand	CHF 42'400.—

Bestand der Spezialfinanzierung

Die Spezialfinanzierung «Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens» weist einen Bestand von CHF 253'491.— auf (Stand vom 31. Dezember 2014).

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, das neue Reglement für die Spezialfinanzierung «Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens» zu genehmigen.

Fragen, Diskussion / Weitere Anträge

Keine

Abstimmung

Das Reglement für die Spezialfinanzierung «Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens» wird einstimmig genehmigt.

4. Verschiedenes

4.1 Protokoll – Genehmigung

Mit der Genehmigung des Protokolles werden beauftragt:

1. Stimmenzähler

- Anna Elisabeth Aeschlimann, Hasli 12
- Martin Schöni, Rohrstrasse 53
- Jürg Zumbrunnen, Enetbach 62

2. Gemeinderäte

- Peter Appenzeller, Kreuzmatt 11
- Guido Heiniger, Pfarrhausweg 5
- Verena Moser, Ackerweid 22

Das Protokoll liegt ab Montag, 14. Dezember 2015 auf der Gemeindeverwaltung zur Genehmigung / Unterzeichnung auf.

4.2 Daten 2016

Gemeindepräsident Peter Habegger, Rohrstrasse 45, gibt bekannt, dass der „neue“ Gemeinderat die Daten für das Jahr 2016 (z.B. Gemeindeversammlungen, Gewerbeapéro «Dialog» usw.) noch festlegen und zu gegebener Zeit im «Biglebach» veröffentlichen wird.

4.3 Daten 2015

Ein Termin ist bereits bekannt, und zwar das traditionelle Silvesterspiel der Musikgesellschaft Biglen am Donnerstag, 31. Dezember 2015, ab 17.00 Uhr.

Weitere Veranstaltungen finden Sie im Veranstaltungskalender auf www.biglen.ch.

4.4 Energiepolitik in der Gemeinde Biglen

Für eine gezielte Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Biglen im Bereich «Energie» hat der Gemeinderat im Sommer 2015 einen Rahmenkredit von Fr. 500'000.— erteilt. Diese Mittel sollen für Projekte im Strom- und Wärmebereich (Erneuerbare Energien), aber auch für Projekte zur Erhöhung der Energieeffizienz (Steigerung der ökonomischen Effizienz, Verringerung der Energieknappheit und Senkung des Energieverbrauches), verwendet werden.

Der Gemeinderat hat beschlossen, für die fachliche Begleitung / Unterstützung der Gemeindeorgane ein spezialisiertes Büro beizuziehen.

Der Lead in diesem Projekt wurde der Infrastrukturkommission übertragen. Der Start wurde wegen der neuen Zuteilung der Departemente auf das nächste Jahr verschoben.

4.5 Öffentliche Anlagen – Kreisel «Bahnhofstrasse / Rohrstrasse» – Tannenbaum

Anna Elisabeth Aeschlimann, Hasli 12, weist darauf hin, dass der Tannenbaum im Kreisel in der Bevölkerung zu reden gibt. Sie fragt an, ob allenfalls ein „Herbststurm“ den ganzen Schmuck weggefegt hat ...

Der „Sturmschaden“ am Tannenbaum wird behoben und zusätzlich mit weiterem Weihnachtsschmuck ergänzt.

4.6 Gemeindestrassen – Verkehrsmassnahmen – Geschwindigkeitsbeschränkungen

Urs Schneider, Enetbachstutz 6, weist darauf hin, dass auf den Gemeindestrassen „Enetbachstutz“ und „Enetbachstrasse“ (Zufahrtsstrassen zu den Gebieten „Enetbach, Buuchi, Längacker, Grossacker und Kirschenberg“ Tempo 80 möglich ist.

Auf diesen schmalen Gemeindestrassen sind wieder vermehrt Schulkinder unterwegs. Er regt deshalb an, auf diesen Strassen die Geschwindigkeit auf 50 km/h zu reduzieren.

Die Infrastrukturkommission wird diese Anregung nach der Einführung von Tempo 30 (Phase 1) prüfen.

4.7 Asylwesen – Asylbewerberunterkünfte

Aloys von Graffenried, Pfrundmatt 5, fragt an, ob sich der Gemeinderat auch schon Gedanken für die Aufnahme von Flüchtlingen gemacht hat.

Der Gemeinderat hat die Aufnahme von Flüchtlingen thematisiert, jedoch keine Entscheidung gefällt. Es stellt sich dabei insbesondere die Frage, ob unsere Zivilschutzanlage in unmittelbarer Nähe der Schule und der beiden Kindergärten dafür überhaupt geeignet wäre.

Eine Anfrage der kantonalen Behörden ist bisher nicht eingetroffen, würde aber auf jeden Fall geprüft.

4.8 Gemeindeverband Feuerwehr «Regio Gumm» – Jahresabschluss 2015

Urs Schneider, Enetbachstutz 6, teilt mit, dass für den Jahresabschluss der Feuerwehr «Regio Gumm» in der Kulturfabrik «Bigla» ein auswärtiger Anbieter für das Catering des Anlasses berücksichtigt worden ist. Dies hat zu einem gewissen Unmut bei den Angehörigen der Feuerwehr geführt. Er ist der Auffassung, dass – wenn dieser Anlass mit Steuergeldern finanziert worden ist – ein einheimischer Anbieter berücksichtigt werden sollte.

Die Feuerwehr «Regio Gumm» hat Andreas + Caroline Pfäffli, Rohrstrasse 40, 3507 Biglen, für die Übernahme des Caterings angefragt. Sie haben kein Interesse gezeigt.

Der Gemeindeverband Feuerwehr «Regio Gumm» finanziert sich ausschliesslich über Feuerwehersatzabgaben. Es werden keine Steuergelder beansprucht.

4.9 Gesundheitswesen – Defibrillator

Marc Plaschy, Rohrstrasse 1, ist Mitglied einer Firstrespondergruppe. Er regt an, beim Gemeindehaus einen Defibrillator zu montieren, welcher jederzeit zugänglich ist. Der Standort im Bären Biglen sei dafür nicht ideal.

Die Einwohnergemeinde Biglen hat im Jahr 2010 in Zusammenarbeit mit dem Samariterverein Biglen einen Defibrillator angeschafft. Das Gerät wurde – aus „Angst“ vor Vandalenakten – im Treppenhaus des Gemeindehauses (Eingangsbereich) montiert. Dies hatte den Nachteil, dass der Defibrillator nicht jederzeit zugänglich war.

Der Defibrillator wurde danach in Absprache mit dem Samariterverein, der Feuerwehr und der Bären Biglen AG in den Bären verlegt. Er ist während 24 Stunden zugänglich. Der Standort ist nach Aussage des Samaritervereins gut.

Der Standort des Defibrillators wird mit dem Samariterverein und der Feuerwehr nochmals überprüft.

4.10 Baurechtliche Grundordnung (Zonenplan / Baureglement) – Pflege der Kulturlandschaft – Einzelbäume, Hofbäume und Hochstammobstbäume

Matthias Keller, Adlisberg 75, hat festgestellt, dass in jüngster Vergangenheit geschützte Bäume – ohne entsprechende Bewilligung – gefällt worden sind. Er weist darauf hin, dass gefällte Einzelbäume und Hofbäume oder natürliche Abgänge an derselben Stelle oder in unmittelbarer Nähe durch gleichwertige standortheimische Arten zu ersetzen sind.

Die Fällungen von geschützten Bäumen sind bekannt. Der Gemeinderat strebt mit den 3 Grundeigentümern nun eine pragmatische Lösung für eine Ersatzpflanzung in unmittelbarer Nähe (wenn möglich) oder aber an einem anderen Standort in Biglen an.

Im Biglebach, Ausgabe 12/2015, erscheint ein Artikel über die Pflege der Kulturlandschaft in Biglen. Er beinhaltet insbesondere auch Bestimmungen über Einzelbäume, Hofbäume und Hochstammobstbäume. Eigentümerinnen und Eigentümer, welche auf ihren Grundstücken geschützte Bäume haben, werden von der Verwaltung noch persönlich informiert.

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, welche in Zukunft widerrechtlich geschützte Einzelbäume / Hofbäume fällen, müssen mit einer Strafanzeige und eine Busse (bis Fr. 5'000.—) rechnen.

4.11 Dank

Die Legislaturperiode 2012 – 2015 ist schon bald zu Ende. Für Gemeindepräsident Peter Habegger, Rohrstrasse 45, sind die 4 Jahre „wie im Flug“ vergangen. Zeit für einen umfassenden Rückblick bleibt kaum. Nach den Wahlen vom vergangenen Wochenende wurden die Vorbereitungen für die nächste Legislaturperiode nämlich bereits in Angriff genommen.

Folgende 4 Personen sind in der nächsten Legislaturperiode nicht mehr dabei:

- | | |
|--|---------------------------------|
| – Guido Heiniger, Pfarrhausweg 5 * | Mitglied des Gemeinderates |
| – Regula König, Bahnhofstrasse 19 * | Mitglied des Gemeinderates |
| – Marlise Blaser-Dietrich, Arnistrasse 3 * | Mitglied der Bildungskommission |
| – Martin Müller, Riedhaldeweg 4a | Mitglied der Bildungskommission |

Er dankt den austretenden Mitgliedern für den Einsatz und die geleisteten Dienste zum Wohl unserer Gemeinde, unserem Dorf. Er übergibt den Anwesenden (*) ein kleines Präsent.

Gemeindepräsident Peter Habegger, Rohrstrasse 45, wünscht den neu- und wiedergewählten Mitgliedern der Gemeindeorgane alles Gute und die notwendige Kraft, die es für die Ausübung der Ämter gelegentlich braucht.

Er dankt seinen Gemeinderatskolleginnen und –kollegen sowie der Verwaltung unter der Leitung von Beatrice Siegenthaler und Ferdinand Zürcher für die geleistete Arbeit und die gute Zusammenarbeit. Als Team wurden sämtliche Herausforderungen angenommen und auch gemeistert.

Damit niemand vergessen wird, dankt der Gemeindepräsident allen Personen, die in irgendeiner Form zum Funktionieren unserer Gemeinde beitragen.

Er wünscht allen im Namen des Gemeinderates und der Verwaltung eine schöne und besinnliche Adventszeit, fröhliche Weihnachten und alles Gute für das Jahr 2016.

Gemeinde- und Gemeinderatsvizepräsidentin Beatrice Eichenberger, Lochmatt 104, dankt Peter Habegger, Rohrstrasse 45, im Namen des Gemeinderates und der Bevölkerung für seine grosse Arbeit und sein grosses Engagement in seiner ersten Legislaturperiode als Gemeinde- und Gemeinderatspräsident.

4.12 Schluss

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden im Anschluss an die Gemeindeversammlung noch zu einem kleinen Apéro eingeladen.


Es ist dabei zur Tradition geworden, dass der Gemeinderat jeweils an der letzten Gemeindeversammlung einer Legislaturperiode etwas Besonderes offeriert. In diesem Jahr ist es - nein, keine Suppen mehr - sondern ein «**BigleBier**».

Der Gemeinderat und das Verwaltungskader haben am Samstag, 17. Oktober 2015 unter der Leitung von Ulrich Bösiger, Burgdorf (Üelus Homebrew) ein feines Bier gebraut.

„Itz isches öies Bier“ – Prost!

GEMEINDEVERSAMMLUNG BIGLEN

Der Präsident:



P. Habegger

Der Sekretär:



F. Zürcher

Protokoll – Genehmigung

Die Richtigkeit des vorliegenden Protokolles bestätigen:

Die Stimmzähler:

Die Gemeinderäte:



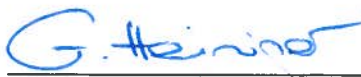
Anna Elisabeth Aeschlimann



Peter Appenzeller



Martin Schöni



Guido Heiniger



Jürg Zumbrennen



Verena Moser